

domicil dortmund e.V., Hansastrafte 7 - 11, 44137 Dortmund

Satzung „**domicil dortmund e.V.**“ vom xx.xx.xxxx in der Fassung nach der MV vom yy.yy.yyyy

Kommentiert [SP1]: Daten müssen nach Verabschiedung in der MV eingetragen werden

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein tragt den Namen „domicil dortmund e.V.“ und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Das Geschafstsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(I) Der Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur, insbesondere zeitgenössischen Jazz, Weltmusik und musikalische Avantgarde zu fördern.

(II) Dazu ist der Verein zu 100 % an seiner Tochter, der domicil gGmbH, beteiligt.

(III) Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch

- Einsatz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im kulturpolitischen, musikpädagogischen und sozialen Bereich;
- Zuwendung finanzieller und organisatorischer Mittel an bzw. Bereitstellen von Know-how für die strategisch-inhaltliche Planung für die Tochter domicil gGmbH;
- Durchführung von Konzertveranstaltungen, Workshops sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Jugend- und Nachwuchsförderung.

(IV) Der Verein berücksichtigt individuelle Differenzen, die sich aus dem sozialen Status sowie Merkmalen wie Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Migrations- oder kulturellem Hintergrund, sexueller Orientierung, Weltanschauung oder Religion ergeben, fördert diese Vielfalt, bemüht sich um Inklusion und die Gleichstellung aller Menschen und nimmt eine klare Haltung gegen jede Form der Diskriminierung ein.

Kommentiert [SP2]: Neuer Absatz zur Verankerung von Diversität im Verein

(V) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kommentiert [SP3]: Bisheriger Absatz (IV) wird zu Absatz (V) - unverändert

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(II) Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden.

(III) Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet neben dem Wahl- und Stimmrecht, der Beitragsleistung in Geld auch die Erbringung ehrenamtlicher Arbeit. Die fördernde Mitgliedschaft verpflichtet lediglich zur Zahlung eines Förderbeitrages in Geld und sieht kein Stimmrecht und keine Pflicht zur Erbringung von ehrenamtlicher Arbeit vor.

(IV) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Zukunft bestimmt.

(V) Das Wahl- und Stimmrecht hat ein aktives Mitglied, das mindestens seit sechs Monaten vor dem Tage der Abstimmung aktives Mitglied des Vereins ist. Dies gilt nicht für aktive Mitglieder, die bis zum 14. Juni 2007 eingetreten sind. Entsprechendes gilt für Fördermitglieder.

(VI) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes und bei Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand und wird frühestens zum letzten Tag im Monat des Zuges der Erklärung wirksam.

(VII) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere das Ansehen, die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Darunter fallen auch beispielsweise beleidigende oder verleumderische Äußerungen, Bedrohungen und Belästigungen in Bezug auf Vereinsmitglieder. Ansonsten kann der Vorstand ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es mit der Leistung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist, sich auch nach Aufforderung nicht schriftlich oder persönlich beim Vorstand innerhalb der gesetzten Frist zurückgemeldet hat und innerhalb dieser Zeit seinen Beitragsverzug vollständig nebst Kosten und Zinsen nicht ausgleicht.

(VIII) Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitglieder treffen ihre Entscheidungen in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(II) Der Vorstand lädt dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vorab ein.

(III) Für bestimmte Entscheidungen kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass ein interessierter Teil der Mitglieder in eigener Sitzung zumindest einen Vorschlag vorbereitet (Arbeitsgemeinschaft). Einzelheiten zur Organisation regelt eine Geschäftsordnung. Über das Ergebnis oder die Vorschläge hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

(IV) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei mindestens 10 Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – als beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(V) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und

- Auflösung des Vereins.

(VI) Der Jahresbericht umfasst die Darstellung der Finanzlage des Vereins wie seiner Beteiligungen.

(VII) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll (Anträge und Beschlüsse) anzufertigen, das Protokollführer*in und ein Mitglied des Vorstands unterzeichnen.

Kommentiert [SP4]: Änderung: gendern

§ 6 Anträge, Beschlüsse, Mitteilungen, Ladungen

(I) Die Mitgliederversammlung wie auch die übrigen Organe treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Beschlüsse sind schriftlich zu fassen und, sofern nicht anders geregelt, von mindestens Protokollführer*in und einem Mitglied des Beschlussorgans zu unterzeichnen und innerhalb angemessener Frist den Mitgliedern bekannt zu machen.

Kommentiert [SP5]: Änderung: gendern

(II) Anträge für eine Mitgliederversammlung, welche abstimmungsfähig sein sollen, sollen so früh schriftlich – in einer der unter nachstehendem Absatz IV genannten Form – eingereicht werden, dass sie in der Ladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Inhaltlich soll erkennbar sein, welche Regelung bzw. Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll. Folgt der Vorstand einem ordentlichen Antrag zur Tagesordnung nicht, können auch mindestens 1/5-tel der aktiven Mitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen.

(III) Einladungen erfolgen, wenn nicht anders bestimmt, 14 Tage vor dem Termin schriftlich.

(IV) Die Schriftform ist gewahrt, wenn das Mitglied

1. durch öffentliche Bekanntmachung am "schwarzen Brett" und
2. durch Informationsgelegenheit im Intranet des Vereins und
3. durch persönliche Bekanntmachung per E-mail an angegebene Adresse innerhalb vorgesehener Frist benachrichtigt wurde. Das Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass unter gewöhnlichen Umständen Briefe und E-mails zugehen können und für Zeiten von Abwesenheit die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Bekanntmachung zu sichern. Auf Antrag kann ein Mitglied, sofern es über keine E-mail-Adresse verfügt und seine Postadresse sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, mittels einfachen Briefes benachrichtigt werden.

(V) Das Weitere, insbesondere Ladungsfristen, Benachrichtigungen mittels E-Mail und öffentliche Bekanntmachungen, regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

(VI) Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Arbeitsgemeinschaften anzuwenden.

§ 7 Vorstand

(I) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister*in. Es können zwei weitere Vorstände, die Beisitzer*innen, gewählt werden.

Kommentiert [SP6]: Gendergerecht formuliert (2 Mal)

(II) Der Vorstand wird durch die aktiven Mitglieder gewählt. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Weitere Einzelheiten zur Wahlberechtigung können in der Geschäftsordnung „Vorstand/Mitgliedschaft“ geregelt werden.

(III) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dabei wird abwechselnd im ersten Jahr der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in und im zweiten Jahr der/die zweite Vorsitzende und die Beisitzer*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines

Kommentiert [SP7]: Gendergerecht formuliert (4 Mal)

Vorstandsmitglieds ist innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl dieses Vorstandsmitglieds anzuberaumen.

(IV) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

(V) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Aufgaben, Rechte und Pflichten werden im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung „Vorstand“ geregelt.

(VI) Mitgliedern des Vorstands kann Aufwandsersatz und/oder eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(VII) Der Vorstand gibt sich selbst zur Regelung der Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung.

§ 8 Kassenprüfer*innen

Zwei Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer*innen haben die Geschäfte des Vereins zu überprüfen und mindestens jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Kommentiert [SP8]: Gesamter Absatz incl. Überschrift: gendergerechte Sprache (3 Mal)

§ 9 Auflösung

(I) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten das teilnehmende Mitglied oder jenes, welches sich zum Zweck der Stimmabgabe von einem/-er Bevollmächtigten vertreten lässt; die Vollmachtsurkunde ist vorzulegen.

Kommentiert [SP9]: Gendergerecht formuliert

(II) Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – als beschlussfähig.

(III) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Pro Jazz e.V., Verein zur Förderung zeitgenössischer Jazz-musik in Dortmund“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund in Kraft.

Dortmund, den

----- Ende / Geschäftsordnungen zur Satzung -----